



Richtlinie für die Gutachter der Zahnärztekammer Bremen Stand 1. Mai 2016

Präambel

Mit der Einführung des Festzuschussystems hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die den öffentlichen und den privaten Rechtskreis berühren. Daher und im Interesse der Patienten stellt die ZÄK Bremen eine Richtlinie für Gutachter zur Verfügung. Dabei steht das direkte Zahnarzt-Patienten-Verhältnis im Vordergrund.

Diese Richtlinie soll dem Gutachter bei der Wahrnehmung seiner vielfältigen Aufgaben und Pflichten unterstützen und die Qualitätssicherung in der zahnmedizinischen Versorgung fördern.

§ 1 Grundsätze

- (1) Gutachter entsprechen bei der Erstellung von Gutachten der Erwartung der Öffentlichkeit auf eine hervorragende Sachkunde und Zuverlässigkeit.

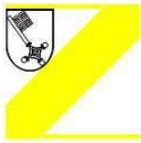
Der gutachterlich tätige Zahnarzt übt ein verantwortungsvolles Amt aus. An ihn werden in vielfacher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt. Dem gutachterlich tätigen Zahnarzt obliegt neben der Aufgabe, sich ständig und umfassend fortzubilden, insbesondere die Pflicht, sein Amt umsichtig, objektiv und neutral auszuüben.

- (2) Der Zahnarzt darf nicht damit werben, dass er als Gutachter tätig ist.
- (3) Der Gutachter sowie die bei ihnen angestellten oder mit ihnen in einer Berufsausübungsgemeinschaft verbundenen Zahnärzte dürfen zur Wahrung der Unabhängigkeit begutachtete Patienten vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des schriftlichen Gutachtens nicht behandeln. Notfallbehandlungen sind davon ausgeschlossen.
- (4) Soweit der Gutachter aufgrund seiner Begutachtung zu der Überzeugung gelangt, dass ein grob fahrlässiger Behandlungsfehler oder eine grob fahrlässig fehlerhafte Honorarberechnung vorliegt, so ist der Gutachter verpflichtet, das Gutachten nach Einholung der Zustimmung des Auftraggebers nicht anonymisiert dem Vorstand vorzulegen.

§ 2 Berufung von Gutachtern

- (1) Gutachter werden vom Vorstand der ZÄK Bremen berufen und in einer Liste aufgenommen, soweit die entsprechenden Qualifikationserfordernisse gegeben sind.

Die Listen werden Patienten, Gerichten, Krankenkassen oder Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt bzw. durch Mitgliederrundschreiben veröffentlicht.



Richtlinie für die Gutachter der Zahnärztekammer Bremen Stand 1. Mai 2016

- (2) In die Gutachterliste werden nur Zahnärzte aufgenommen, die zum Gutachter berufen wurden und
 - über eine 5-jährige Berufserfahrung in selbständiger Praxisführung verfügen oder Hochschullehrer sind;
 - eine ständige und umfassende Fortbildung nachweisen können;
 - sich an Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligen.
- (3) Die Kieferorthopädie-Gutachter sollen die Anerkennung als Fachzahnärzte für Kieferorthopädie besitzen.
- (4) Bei der Ausübung ihrer gutachterlichen Tätigkeit folgen die Gutachter den in dieser Richtlinie niedergelegten Grundsätzen und Bestimmungen, auf die sie bei ihrer Berufung verpflichtet werden.
- (5) Der Vorstand kann den Gutachter jederzeit abberufen oder auf befristete Zeit von seinem Amt entbinden

§ 3 Besondere Pflichten des Gutachters

- (1) Der zum Gutachter berufene Zahnarzt erstellt das Gutachten nach den jeweils herrschenden zahnärztlich-wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsmäßigen Erfahrungen. Bei der Anfertigung von Gutachten hat er persönlich mit der notwendigen Sorgfalt und Objektivität zu verfahren und im Rahmen des Auftrages nach bestem Wissen seine zahnärztliche Überzeugung zu äußern.

Vorsätzlich unrichtige oder grob fahrlässig erstattete Gutachten können zu Schadensersatzansprüchen gegen den Gutachter führen.
- (2) Für die Bewertung der Befunde, Diagnosen und Behandlungsmethoden sind die anerkannten Regeln der Zahnheilkunde maßgebend; demgegenüber haben individuelle Auffassungen des Gutachters zurückzutreten.
- (3) Bei der Untersuchung oder Befragung eines Patienten sowie bei der Erstellung des Gutachtens sind nicht der Sache dienliche oder herabsetzende Äußerungen über die Person oder über die vorliegende Arbeit des Behandlers zu unterlassen.

§ 4 Gutachterverfahren

- (1) Der Gutachter kann von dem Patienten, dem Zahnarzt, den Krankenkassen, sonstigen Kostenträgern, Gerichten, Behörden, einer Kammer oder einer anderen Person mit berechtigtem Interesse in Anspruch genommen werden. Der Gegenstand des Gutachtens wird durch das Gutachtenthema bestimmt.

Ansprechpartner für einen Gutachtenauftrag ist die ZÄK Bremen.



Richtlinie für die Gutachter der Zahnärztekammer Bremen Stand 1. Mai 2016

- (2) Der Gutachtauftrag ist abzulehnen oder zurückzugeben, wenn
 - a) das Gutachtenthema die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Gutachters überschreitet,
 - b) sich der Gutachter für befangen erklärt,
 - c) sich der Gutachter nicht imstande sieht, das Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben,
 - d) dem Gutachter nicht alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Gutachter bestätigt unverzüglich den Eingang des Gutachtauftrages sowie den Empfang von Unterlagen und Akten. Er unterrichtet den Auftraggeber, falls er verhindert ist, das Gutachten zu erstellen bzw. dieses in angemessener Frist zu erstellen. In der Regel unterrichtet er den behandelnden Zahnarzt über den Gutachtauftrag und stellt ihm anheim, sich zum Behandlungsfall zu äußern. Der Gutachter fordert bei Bedarf weitere Behandlungsunterlagen an und entscheidet, ob eine Untersuchung notwendig ist.
- (4) Das Gutachten ist grundsätzlich nur dem Auftraggeber des Gutachtens zu übersenden. Der behandelnde Zahnarzt erhält eine Abschrift des Gutachtens, sofern der Auftraggeber dem zugestimmt hat. Dem behandelnden Zahnarzt ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, bei der Untersuchung eines Patienten anwesend zu sein. Die Anwesenheit hängt aber von der Entscheidung des Patienten ab. Der Termin der Untersuchung ist bekannt zu geben.
- (5) Gerichtsgutachten werden über das Gericht den Parteien zugestellt. Bei Gerichtsgutachten hängt die Beteiligung des behandelnden Zahnarztes von der Entscheidung des Gerichtes ab. In der Regel ist dem Gericht das Gutachten in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Bei im amtlichen Auftrag erstellten Gutachten bestimmt der Auftraggeber, an wen das Gutachten zu versenden ist.
- (6) Entschädigung des Gutachters:
 - (6.1) Bei Privatgutachten:

Der Gutachter erstellt dem Auftraggeber des Gutachtens eine Kostenrechnung entsprechend den Regelungen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. für Ärzte (GOÄ). Hierbei sind insbesondere Schwierigkeitsgrad und Zeitaufwand zu berücksichtigen. Bei besonders umfangreicher Gutachtertätigkeit wird vorher eine schriftliche Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ angeraten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, ein Festhonorar zu vereinbaren.



Richtlinie für die Gutachter der Zahnärztekammer Bremen Stand 1. Mai 2016

(6.2) Bei Gerichtsgutachten:

Für Gerichtsgutachten gilt grundsätzlich das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG - Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz). Vorherige Absprachen über Abweichungen der Regelung in Satz 1 mit dem Gericht sind zulässig.

(6.3) Bei Gutachten im Auftrag von öffentlich rechtlichen Kostenträgern:

Die Berechnung von Leistungen an öffentlich rechtliche Kostenträger erfolgt gem. § 11 Abs. 1 GOÄ mit dem 1,0fachen Satz, wenn dem Gutachter gem. § 11 Abs. 2 GOÄ vorab eine entsprechende Bescheinigung des öffentlich rechtlichen Kostenträgers vorgelegt wird, die auf diesen Umstand hinweist. Von diesem Modus kann durch separate Kostenvereinbarung mit dem Kostenträger gem. § 12 Abs. 5 GOÄ abgewichen werden.

§ 5 Aufbau des Gutachtens

Für die Anfertigung des Gutachtens empfiehlt sich folgender Aufbau:

a) Jedes Gutachten beginnt mit dem so genannten Rubrum. Es beinhaltet:

- Name und Anschrift des Gutachters,
- Name und Anschrift des Patienten, Geburtsdatum,
- Name und Anschrift des behandelnden Zahnarztes,
- Auftraggeber des Gutachtens, bei Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens,
- vorliegende Unterlagen,
- Angaben über vorgenommene Untersuchungen.

b) Das Gutachtenthema ist umfassend und konkret zu formulieren. Es ergibt sich bei Gerichtsgutachten aus dem Beweisschluss.

Der Gutachter ist an das Gutachtenthema gebunden und darf es nicht überschreiten. Hält der Gutachter die Fragestellung für unklar oder für zahnmedizinisch nicht sinnvoll beantwortbar, so soll er dies dem Auftraggeber sofort mitteilen, damit die Fragestellung entsprechend korrigiert werden kann.

c) Bei der Beurteilung und Bewertung des Sachverhalts ist zu beantworten, ob die stattgefundene oder vorgesehene Behandlung nach den anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Regeln der Zahnheilkunde als „lege artis“ zu beurteilen ist und keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt.



Richtlinie für die Gutachter der Zahnärztekammer Bremen Stand 1. Mai 2016

- d) Der Gutachter hat die Schweigepflicht zu beachten und in die Erstellung des Gutachtens einbezogene Hilfspersonen auf die Einhaltung der Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 6 Gutachtenumfang

- (1) Heil- und Kostenpläne werden durch den Gutachter nach Befund, Versorgungsnotwendigkeit und Indikation der geplanten Versorgung begutachtet.
- (2) Bei gleich- bzw. andersartigen Leistungen hat der Gutachter für den Privatteil die medizinische Indikation zu beurteilen und den privaten Kostenvoranschlag auf logische Richtigkeit zu prüfen. Weitere Aussagen bezüglich der Zweckmäßig- bzw. Wirtschaftlichkeit sind nicht zulässig.

§ 7 Haftpflichtversicherung

Der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass er für seine Gutachtertätigkeit ausreichend haftpflichtversichert ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.

Verabschiedet vom Vorstand am 28.04.2016.